



II-12506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

3. Feber 1994

Zl. 353.110/2-I/6/94

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

5684 /AB

1994-02-04

zu 5753 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Haupt und Kollegen haben am 6. Dezember 1993 unter der Nr. 5753/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strukturförderungen seitens der Europäischen Union gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Inwieweit stimmen diese Pressemeldungen bzw. gibt es tatsächlich diesbezügliche Überlegungen seitens der Union?
- a) Wenn ja, welche (Teil-)Bereiche sollen nach Abschluß der Verhandlungen bzw. nach einem etwaigen Beitritt Österreichs zur EU weiterverhandelt werden?
  - b) Wie ist dies mit der österreichischen Verhandlungsposition vereinbar und wie ist die österreichische Haltung dazu?
  - c) Wenn nein, wie erklären Sie sich die diesbezüglichen Pressemeldungen?
2. Welche Vor- bzw. welche Nachteile würden bei einer solchen Vorgangsweise für Österreich entstehen?
3. Wie weit sind die Verhandlungen hinsichtlich der EU-Strukturförderung für österreichische Gebiete gediehen bzw. welche Vorschläge gibt es seitens der Union?

- 2 -

- a) Welche österreichischen Gebiete wurden seitens der Union als sog. Ziel 1-Gebiete vorgeschlagen oder von ihr bereits anerkannt?
  - b) Welche österreichischen Gebiete wurden seitens der Union als Ziel 2 bzw. welche wurden als Ziel 5b-Gebiete vorgeschlagen oder von ihr bereits anerkannt?
  - c) Entsprechen diese bisherigen Vorschläge seitens der Union den österreichischen Verhandlungspositionen und Erwartungen?
  - d) Wenn nein, wo gibt es diesbzüglich Auffassungsunterschiede zwischen der EU und Österreich?
4. Der Anfragebeantwortung 4549/AB vom 3.6.1993 ist der Beschluß der ÖROK vom 25.3.1993 betreffend die österreichische Wunschliste für die EU-Regionalförderungsgebiete, der die österreichische Verhandlungsposition darstellt, beigelegt. Ist dieser Beschluß der ÖROK vom 25. März nach wie vor die Grundlage der österreichischen Verhandlungsposition zum Kapitel Regionalförderung, oder gibt es zwischenzeitlich eine adaptierte "österreichische Wunschliste" für EU-Regionalförderungsgebiete?
- a) Wenn ja, welche österreichischen Regionen werden demnach der EU als förderungswürdig vorgeschlagen?
5. Ist es Ihres Erachtens sinnvoll, die Ratifikation des Beitrittsvertrages bzw. die Volksabstimmung in Österreich durchzuführen, bevor das endgültige und alle Bereiche umfassende Verhandlungsergebnis vorliegt?
- a) Wenn ja, warum?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist klarzustellen, daß am Ende der Beitrittsverhandlungen mit der EU ein Beitrittsvertrag stehen wird, der die Bedingungen des Beitritts für beide Seiten festlegt, den gesamten Rechtsbesitzstand der Union zu einem bestimmten Stichtag umfaßt und daher auch Gegenstand des Ratifikationsverfahrens in Österreich sein wird. Dieser Beitrittsvertrag ist das endgültige und alle Bereiche umfassende Verhandlungsergebnis. Es kann daher keine Rede davon sein, daß einzelne Teilbereiche "erst nach einem Beitritt Österreichs zur EU endgültig ausverhandelt werden".

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Gegenstand der Verhandlungen im Bereich der EU-Strukturförderungen ist die am 20. Juli 1993 vom Rat beschlossene

- 3 -

Neufassung der sechs EU-Strukturfondsverordnungen sowie die Festlegung der Ziel-1-Gebiete, da diese in die Strukturfondsverordnungen aufzunehmen sind.

Österreich hat der Union nach eingehender Prüfung der neuen Strukturfondsverordnungen mitgeteilt, daß es sich in der Lage sieht, im Falle eines Beitritts diesen Acquis zu übernehmen.

Der diesbezüglichen österreichischen Verhandlungsposition folgend wurde mittlerweile seitens der Europäischen Kommission die Anerkennung des Burgenlands als Ziel-1-Gebiet vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf nunmehr der Zustimmung der Mitgliedstaaten, wobei davon ausgegangen werden kann, daß die Mitgliedstaaten diesem Vorschlag folgen werden.

Die Bestimmung der Förderregionen im Rahmen der Ziele 2 und 5b fällt jedoch, im Gegensatz zu Ziel-1, in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kommission und ist damit grundsätzlich nicht Gegenstand der Beitrittsverhandlungen.

In diesem Zusammenhang sieht die österreichische Bundesregierung jedoch die Notwendigkeit, noch vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen die Mittelrückflüsse nach Österreich aus dem Titel der Strukturförderung zu klären.

Darüber hinaus will die Bundesregierung die vollständige Durchführung der Strukturpolitik bereits vom Zeitpunkt des Beitritts an sicherstellen, weshalb Österreich der Kommission - ebenso wie die derzeitigen Mitgliedstaaten - einen Antrag hinsichtlich der Gebietskulisse zu den Zielen 2 und 5b vorgelegt hat.

Die Kommission ihrerseits hat dieses Interesse der Beitrittswerber anerkannt und zugesichert, mit einer detaillierten Analyse der Anträge der Beitrittswerber jedenfalls so rechtzeitig zu beginnen, daß das Anlaufen der Förderprogramme mit deren Beitritt sichergestellt werden kann.

- 4 -

Darüber hinaus wird die Kommission die Beitrittswerber vollständig über jene Kriterien informieren, nach denen zur Zeit die Ziel-2 und 5b-Regionen der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgewählt werden.

Zu Frage 4:

Der mit Beschluß der ÖROK vom 25. März 1993 festgelegte österreichische Antrag an die Europäische Union zur Strukturfonds-Gebietskulisse ist nach wie vor unverändert aufrecht und wird anhand der in den Strukturfondsverordnungen festgelegten technischen Kriterien von der Kommission geprüft werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Strukturfondskulisse von der Gebietskulisse der nationalen Regionalfördergebiete zu unterscheiden ist, über deren Gesamtrahmen bekanntlich im Dezember 1993 ebenfalls unabhängig von den Beitrittsverhandlungen eine Einigung mit der Kommission erzielt werden konnte.

Zu Frage 5:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, wird in einem Beitrittsvertrag das endgültige und alle Bereiche umfassende Verhandlungsergebnis vorliegen. Der österreichischen Bevölkerung wird dessen Inhalt selbstverständlich vor der Volksabstimmung in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

